



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)
III5 - 079g 08.13

Obere und untere Wasserbehörden
gemäß Verteiler

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in: Frau Hülpüsch
Durchwahl: 1343
E-Mail: barbara.huelpuesch@umwelt.hessen.de
Fax: 1941
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

nachrichtlich
Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und
Geologie

nur elektronischer Versand

Datum: 16. November 2017

Gasrückführ- und Gaspendelleitungen an Tankstellen

Gewährung einer Ausnahme im Einzelfall gemäß § 16 Abs. 3 AwSV i.V. mit § 62 Abs. 1 WHG

Mir liegen Berichte von unteren Wasserbehörden vor, über die Anträge von verschiedenen Tankstellenbetreibern zum Einbau von einwandigen unterirdischen Gasrückführ- und Gaspendelleitungen, die zum einen bei der Errichtung neuer Tanks und auch bei der erheblichen Änderung von bestehenden Anlagen, gestellt werden. Des Weiteren wurde mir berichtet, dass der TÜV Hessen für diesen Fall nach einer internen Prüfanweisung vorsieht, die bestehenden einwandigen entsprechenden Leitungen gem. § 68 (3) AwSV als Abweichung festzustellen und der Behörde die Forderung nach Anpassungsmaßnahmen nach § 68 (4) AwSV freizustellen.

Ich bitte Folgendes zu beachten:

Bei dem Gas in der Leitung handelt es sich um einen wassergefährdenden Stoff (Dämpfe von Kraftstoffen). Die Gasrückführ- und Gaspendelleitung ist eine Rohrleitung im Sinne von § 2 Absatz 19 AwSV, da das wassergefährdende Gas zu dem Behälter befördert wird und werden soll. Damit ist § 21 AwSV Absatz 2 Nummer 1 anwendbar.

Die unterirdischen Gasrückführ- und Gaspendelleitungen an Tankstellen wurden bisher einwandig verlegt, entsprechen also nicht § 21 Absatz 2 Nummer 1 AwSV, nach der eine Doppelwandigkeit gefordert ist.

Nach Diskussion im Bund-Länder-Arbeitskreis „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BLAK UmwS)“ würde eine Regelung in der AwSV, nach der diese unterirdischen Rohrleitungen zur Gasrückführung und -pendelung einwandig verlegt werden können, durch die Länder akzeptiert. Eine entsprechende Änderung bei einer anstehenden Novelle der AwSV ist zu erwarten.

Bis zu einer entsprechenden Änderung bei einer anstehenden Novelle der AwSV ist folgende Vorgehensweise mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) und den Ländern abgestimmt: Abweichend von § 21 Abs. 2 Nr. 1 AwSV dürfen Gasrückführ- und Gaspendelleitungen auch weiterhin als einwandige Saugleitungen mit Gefälle zum Lagerbehälter ausgeführt werden. Den Antragstellern kann bis zu einer Änderung der AwSV eine Ausnahme im Einzelfall nach § 16 Abs. 3 der AwSV erteilt werden, wenn die Anforderungen des § 62 Absatz 1 WHG erfüllt werden. Dies ist der regelmäßige Fall, weil die bisher vorliegenden Erfahrungen zeigen, dass eine einwandige

Verlegung technisch akzeptiert werden kann, wenn die gasführenden Leitungen den allgemeinen technischen Vorschriften entsprechen.

Dazu gehören u.a., dass die unterirdischen Rohrleitungen im Allgemeinen technischen Vorschriften für druckführende Bauteile (z. B. BetrSichV) unterliegen und die allgemeinen technischen Anforderungen an z.B. Korrosionsschutz und Werkstoffbeständigkeit eingehalten werden.

Maßgebend für eine entsprechende Bewertung ist die Neuerrichtung oder eine wesentliche Änderung bei bestehenden Anlagen. Im Übrigen weise ich darauf hin, dass Forderungen der Wasserbehörde nach Anpassungsmaßnahmen durch den Betreiber derzeit nicht erforderlich sind. Entlüftungsleitungen sind von der Forderung nach Doppelwandigkeit ohnehin ausgenommen.

Eine Überprüfung der Gasrückführungssysteme nach der 21. BImSchV bleibt hiervon unbenommen. Gasrückführungssysteme auf Tankstellen unterliegen nach Anlage 1 der 21. BImSchV einer wiederkehrenden Dichtheitsprüfung.

Im Auftrag


(Michael Denk)